

pastorelle Zwecke verfolgen. Hin und wieder (auch in der Wiener Diöcese) geschieht dies, und mir selbst sind schon Fragen zur Beurtheilung vorgelegt worden, die gelegentlich solcher Zusammenkünfte aufgeworfen wurden. So geartete Zusammenkünfte verdienen nachgeahmt zu werden. Sie haben Aehnlichkeit mit den Pastoralconferenzen, über die ich auf Ersuchen ein anderes Mal etwas sagen will.

Ueber öffentliche und Privatkanellen und einige geistliche Functionen in denselben.

Von Prälat Dr. Simon Aichner in Brigen.

Es wurde uns folgender Casus vorgelegt, den wir einer ausführlichen Besprechung unterziehen wollen: „Im Schlosse zu B. befindet sich eine (Privat) Kapelle und unweit des Schlosses die Filialschule B. — B. ist von der Pfarrkirche C. eine gute Viertelstunde entfernt. Ein Herr Cooperator hier pflegt die Schulkinder der Schule B. dann und wann in der Schloßkapelle zur hl. Communion zu führen. Es ist nun die 1. Frage:

„Ist es erlaubt, in einer Privatkanelle die hl. Communion auszuspenden?“

2. Frage: „Kann von einer Privatkanelle aus die hl. Wegzehrung zu einem Kranken gefragt werden?“

3. Frage: „Ist es gestattet, in einer Privatkanelle wöchentlich eine hl. Messe bloß deshalb zu lesen, weil es einige Pfarrkinder bequemer finden, derselben lieber in der Kapelle, als in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Pfarrgotteshause beizuwohnen?“

Es ist im vorliegenden Casus nicht klar ausgedrückt, ob die Kapelle im Schlosse zu B. eine öffentliche oder ein bloßes Privatoratorium ist.

I.

Eine öffentliche Kapelle (Oratorium seu Sacellum publicum, ecclesia) ist eine solche, welche durch Autorisirung

des Ordinarius zum öffentlichen Culte, namentlich zum Zwecke der Messfeier für immer errichtet und demnach entweder consecrirt oder doch benedicirt ist. Durch die Natur der Sache für die Oeffentlichkeit d. h. zum allgemeinen Gebrauche bestimmt, muß eine öffentliche Kapelle freien Ein- und Ausgang haben; daher wird gefordert, entweder daß ihre Thüre sich auf eine öffentliche Straße hin öffne oder daß, wenn der Zugang nur durch den Hof, das Feld oder irgend ein Besitzthum eines Privaten möglich ist, dieser rechtlich nicht gehindert werden kann. Die s. Conc. Congregatio fordert daher unnachlässiglich, daß der Eigenthümer den Weg stets offen und für alle zugänglich erhalte, wenn die Kapelle den Charakter der Oeffentlichkeit haben soll. Andere Zeichen, welche eine Kapelle als eine öffentliche beurfunden, (ohne daß sie gerade nothwendig vorhanden sein müssen) sind: Thurm und Glocken, ein privilegirter Altar, ein Beneficium an derselben, vollkommene Ablässe, die Gewohnheit der Gläubigen, in derselben die hl. Messe zu hören mit der allgemeinen Ueberzeugung, hiedurch dem Kirchengebote zu genügen oder wenn die Kapelle zu Ehren eines Heiligen eingeweiht ist. Beim Vorhandensein solcher Zeichen bleibt es sich gleich, ob das Gebäude isolirt dasteht oder ob die Kapelle mit den Räumlichkeiten des Hauses verbunden ist oder auch einen Theil derselben ausmacht.¹⁾

Ein Privatoratorium (Hauskapelle) unterscheidet sich vom öffentlichen dadurch, daß es nicht zum Gebrauche des gläubigen Volkes, sondern für eine Familie, Herrschaft u. s. w. bestimmt ist. Das Privilegium einer Hauskapelle zum Zwecke der hl. Messe kann einzig und allein vom hl. Stuhle gewährt werden und zwar ist es ein persönliches Privilegium für die im Rescripte genannten Personen, welche mit Aus-

¹⁾ Scavini Theol. Mor. T. 4. p. 132 (edit. 12): De oratoris publicis etc. Moy Arch. f. K. R. Band 3. S. 501 seq. „Ueber die Hauskapellen“ S. 634. seq. Die Erfordernisse zu einer öffentlichen Kapelle, Benger Pastoraltheologie Bd. 2 S. 116 seq.

nahme der hohen Festtage in diesem Privatoratorium die hl. Messe auch zur Erfüllung des Kirchengebotes anhören können. — Das Privatoratorium befindet sich innerhalb der Wände eines Privathauses (*intra domesticos parietes*) und hat keinen öffentlichen Ein- und Ausgang. Hätte dasselbe zwar eine Thüre nach außen, wäre es aber bloß für eine Familie bestimmt und nur dieser zugänglich, so müßte dasselbe als ein Privatoratorium betrachtet werden.¹⁾

Zu bemerken ist, daß die Kapellen der Bischöfe in ihren Wohnhäusern, der Regularen, der Seminarien, Hospitäler und Gefangenhäuser als *Oratoria publica* zu betrachten und zu behandeln sind.

Der Gebrauch der Hauskapellen wurde geregelt durch Paul V., Clemens XI. und insbesondere durch die *Encyclica Benedicti XIV.* „*Magno cum animi*“ vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens.²⁾ In dieser Constitution verbiethet der gelehrte Papst in den Hauskapellen die Spendung der Taufe, der Ostersacrament und des Bußsakramentes (jedoch kann der Bischof das Beicht hören nach Umständen erlauben.³⁾) Weiterhin ist in den Hauskapellen nicht erlaubt: eine Sangmesse, die feierliche Besprengung mit Weihwasser, die Benediction der Kerzen am Lichtmeßtage, der Asche, der Palmen u. s. w., sowie überhaupt die Verrichtung bloß priesterlicher Functionen (im Gegensatz zu den *functiones parochiales*).

Um nun der Beantwortung der in unserem Casus vorgelegten Fragen näher zu rücken, ist noch zu bemerken, daß es Kapellen gibt, welche dem Anscheine nach zwischen Privat- und öffentlichen die Mitte halten. Es sind dies solche, welche

¹⁾ S. R. C. 22 Jul. 1858 bei Scavini l. c. n. 72. — ²⁾ Bei Luc. Ferraris sub v. *Oratorium* n. 94 u. *Nov. Archiv* l. c. S. 524 und 630.

— ³⁾ Mehrere Auctoren u. a. auch Ferraris l. c. n. 45 (Vgl. aber n. 111) sind der Ansicht, das Beicht hören in der Hauskapelle sei schon an und für sich gestattet. Allein nach dem Erscheinen der Bulle „*Magno*“ ist diese Behauptung unhaltbar. §. 20. Diesbezüglich gilt einfach die Vorschrift des *Rituale Rom.*, wonach der Bischof *ex causa rationabili* das Beicht hören erlauben darf, jedoch immer in *decenti ac patenti loco*.

von Privaten auf ihren Grundstücken erbaut, vielleicht auch dotirt und eingerichtet wurden, jedoch für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und allen zugänglich sind. Solche Oratorien, obgleich mit dem Charakter des Privateigenthums behaftet, werden nach kirchlicher Anschauung, d. h. in rituel- und kirchenrechtlicher Beziehung den öffentlichen Kapellen ganz gleich gehalten und zwar so, daß die Eigenschaft des Privateigenthums cessirt oder doch sehr eingeschränkt ist, indem solche Kapellen weder veräußert, noch in ihrem Bestande eigenmächtig verändert werden dürfen. Als öffentliche Kapellen sind sie zugleich kirchliche geworden.¹⁾ Nach dem Stande unserer bürgerlichen Gesetzgebung ist dies freilich anders.²⁾

Die Lösung der drei im Casus gestellten Fragen ist eine andere, wenn es sich um eine Hauskapelle und eine andere, wenn es sich um eine öffentliche (im obigen Sinne) handelt. Also

1. „Ist es erlaubt, in einer Privatkapelle die hl. Communion auszuspenden?“ — *Antw.*: Benedict XIV. bemerkt in seinen Institutionen,³⁾ es sei eine Streitfrage unter den Theologen, ob in einer eigentlichen, durch Autorisirung des päpstlichen Stuhles eingerichteten Hauskapelle die Communion den im päpstlichen Indulte namhaft gemachten Personen ausgespendet werden dürfe. Einige (z. B. Clericatus) bejahen die Frage, indem sie auf den Anspruch des Concils von Trident⁴⁾ sich stützen, welches den dringenden Wunsch ausdrückt, daß bei jeder hl. Messe die

¹⁾ s. C. Ep. et Reg. am 1. Mai 1874 in Acta s. Sedis VIII. p. 61. seq. C. 12 qu. 11 c. 3 (Bonifacius). Fagnan. l. 3. tit. 39. c. 27. n. 22 et 28.

— ²⁾ Dem Schreiber dies ist ein Fall aus neuester Zeit bekannt, wo eine von einem Privaten erbaute consecrirte Kirche, als derselbe in Konkurs kam, trotz aller Vorstellungen des Pfarrers, in dessen Bezirke sie lag, gleich den übrigen zur Concursmasse gehörigen Gütern hätte versteigert werden sollten. Diese Profanation konnte nur dadurch vermieden werden, daß die Gemeinde die Kirche an sich brachte. — ³⁾ Instit. 34 §. III. — ⁴⁾ Sess. XXII. cap. 6. de Sacrif. Missae.

derselben anwohnenden Gläubigen nicht bloß geistlicher Weise, sondern wirklich communiciren.¹⁾ Andere Theologen, bemerkt der Papst, verlangen die ausdrückliche Gestattung des Bischofs, sowohl für Sacular- als Regularpriester. Diese Ansicht habe auch in Rom practische Geltung. Als Beleg hiefür bringt er einen einzelnen Fall aus der Zeit des Pontificats Innocenz XIII., welcher eine solche Erlaubniß mit großer Schwierigkeit erteilte. In Erwägung dieser Gründe forderte sofort auch Prosper Lambertini als Erzbischof von Bologna, daß zur Spendung der Communion in Hauskapellen entweder seine eigene oder seines Generalvicars Erlaubniß ausdrücklich eingeholt werde, unter Anderem — so bemerkt er nicht ohne Humor — „damit es nicht den Anschein habe, als seien die öffentlichen Kirchen nur für jene Leute bestimmt, welche keine Hauskapellen besitzen.“

Und diesen Standpunct hält er auch als Papst fest, indem er in der erwähnten Bulle „Magno“ (§. 24) die Spendung der hl. Communion an diejenigen, die der hl. Messe anwohnen und darum bitten, von der Gestattung der Bischöfe abhängig macht. So will er einerseits die hl. Communion unter der Messe nach dem Wunsche der Kirche möglich machen, anderseits aber dafür sorgen, daß dem öffentlichen Cultus nicht allzusehr Eintrag geschehe.

Ausdrücklich untersagt ist aber in den Privatoratorien die Spendung der Ofter communion.

2. „Kann von einer Privatkapelle aus die hl. Wegzehrung zu einem Kranken getragen werden?“ *Antw.:* Die s. C. R. hat am 7. Dezember 1844 auf die vorgelegte Frage, ob es in einer Privatkapelle nicht erlaubt sei, die hl. Communion während der Messe (d. i. vor der Purification) in das Zimmer eines im Hause

¹⁾ Auch L. Ferraris „Oratorium“ n. 48 sagt, es genüge hiezu die präsumirte oder stillschweigende Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers.

befindlichen Kranken zu bringen, welcher aus bloßer Devotion und nicht pro viatico zu communiciren wünscht? — geantwortet: „Non licere juxta Decretum in Florentina d. 19. Dec. 1829, sed si necessitas urgeat, fiat absoluta Missa.“ Die citirte Entscheidung in Florentina¹⁾ gibt für die Unstathhaftigkeit der Krankenprovision im obigen Falle u. A. als Grund an: „quod si celebrans pro viatici administratione intra Missam altare e conspectu suo amittat, hanc administrationem non licere.“ Demnach ist es nicht erlaubt, von eigentlichen Hauskapellen aus einen im Hause befindlichen Kranken zu providiren, außer bei dringender Nothwendigkeit und zwar nach der hl. Messe.

Wenn aber der Kranke in einem andern Hause sich befindet? Auch diesem darf das Viaticum von einer Hauskapelle aus gebracht werden, wenn der Fall dringlich und der Kranke nicht weit entfernt ist. So entschied die S. R. C. v. 27. Aug. 1836 in Veron. mit der Beifügung, daß unter obigen Voraussetzungen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter selbst in Abwesenheit des Indultatars im Privatoratorium die hl. Messe celebriren dürfe.²⁾

3. „Ist es gestattet, in einer Privatkapelle wöchentlich eine hl. Messe bloß deshalb zu lesen, weil es einige Pfarrbewohner bequemer finden, derselben lieber in der Kapelle, als in dem eine kleine halbe Stunde entfernten Pfarrgotteshause beizuwohnen?“ Antw.: Es fragt sich erstens, ob es statthaft ist, in einer Hauskapelle so oft zu celebriren; zweitens, ob es auf pastorellem Standpunkte opportun ist, wenn die Umwohner statt in der Pfarrkirche so oft in einer Kapelle der hl. Messe beiwohnen? Den zweiten Fragepunct betreffend, verschieben wir die Antwort

¹⁾ Bei Gardellini n. 461. S. diese Entscheidungen in Moh Archiv. I. c. S. 631. n. 83. — ²⁾ Dr. Willib. Apoll. Maier: Die Behandlung des Allerh. außer der Messe. S. 512.

auf den Schluß dieser kleinen Abhandlung, wo wir von den öffentlichen Kapellen reden werden, weil über die pastorelle Opportunität nahezu dasselbe gilt bei öffentlichen und Privatkapellen. Was aber den ersten Punct der Frage betrifft, so ist in den Hauskapellen nicht nur eine wöchentliche, sondern selbst eine tägliche Messe mit Ausnahme der hohen Festtage erlaubt — allein nur, wenn wenigstens einer der Hauptindultatare zugegen ist. Die Hauptindultatare sind diejenigen, an welche der Papst sein Breve richtet und die a tergo desselben genannt werden. Nicht aber gehören dazu die Kinder, Unverwandten und andere. Diese können zwar an Sonn- und Festtagen in der Kapelle gültig die hl. Messe hören und participiren insoferne am Indulte; jedoch ihre alleinige Gegenwart genügt nicht dazu, daß erlaubter Weise in der Hauskapelle die hl. Messe gefeiert werde.¹⁾ Dieses Erforderniß vorausgesetzt, steht der Anhörung der hl. Messe von Seite der Umwohner in ritueller Beziehung nichts entgegen — wenn die Herrschaft sie zuläßt.

II.

Wir beantworten nun obige drei Fragen, wenn sie in Beziehung auf öffentliche Kapellen gestellt werden.²⁾ „Wenn solche Kapellen mit bischöflicher Erlaubniß errichtet und für immer zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und eingeweiht (d. h. consecrirt oder benedicirt) sind, so werden sie fast den Kirchen gleichgehalten.“³⁾ Welche und wie viele geistliche Functionen in denselben abgehalten werden dürfen, hängt davon ab, ob sie vom Pfarrer des Ortes, wo sie sich befinden, dependent sind oder nicht. Stehen sie zur Pfarre in keinem Abhängigkeitsverhältnisse, z. B. Kloster-, Bruderschaftskirchen u. s. w., so werden die geistlichen Einrichtungen in

¹⁾ Ferraris l. c. n. 33 et 58; Const. „Magno cum animi“ §§. 14—17; Archiv l. c. n. 62. seq. p. 621. — ²⁾ Wie es scheint, ist die im Schlosse B. befindliche Kapelle eine öffentliche, welche aber unter dem Dominium einer Herrschaft steht, der nur ein beschränktes, d. h. durch die Kirchengesetze sehr eingeschränktes Eigenthumsrecht zukommt. — ³⁾ Benger II. B. S. 116.

einem weiteren Umfange gestattet¹⁾ Sind sie aber Filialkirchen, wie dies meistens bei uns der Fall ist, so ist die Einschränkung größer, namentlich dann, wenn kein eigener Priester dabei angestellt ist und wenn sie von der Pfarrgeistlichkeit bedient werden. (Wir haben es in unserem Casus offenbar mit einer Kapelle der letztgenannten Art zu thun.) Ohne uns in die Einzelheiten einzulassen, bemerken wir bloß (wie schon angedeutet), daß das Maaß der in diesen Cultusstätten abzuhaltenden Verrichtungen mehr durch pastorelle als durch rituelle Gründe bestimmt wird. Die rituellen Bestimmungen normiren Einiges; im Ganzen aber steht es den Pfarrern zu, nach den Regeln der Pastoralflugheit darüber zu urtheilen, wie viele und welche Functionen in den Filialen zu verrichten sind. Die untergeordneten Priester haben diesfalls seinen Anordnungen sich zu unterwerfen. Der Pfarrer hat hiebei sowohl das Seelenheil seiner Seelsorgskinder, als auch die Würde der Pfarrkirche und des in derselben zu feiernden Gottesdienstes im Auge zu behalten. Die S. R. C. hat erklärt²⁾, daß solche Kapellen nie ohne die Clausel sollten gestattet werden „Salvo jure et sine praejudicio ecclesiae parochialis.“

Nach diesen Vorbemerkungen können obige drei Fragen in folgender Weise kurz beantwortet werden:

Ad 1. Der Spendung der hl. Communion in einer öffentlichen Kapelle steht an und für sich nichts entgegen. Dies folgt schon aus dem oben über die Hauskapellen Gesagten. Wenn in diesen, wiewohl mit Einschränkung, die Spendung der Eucharistie erlaubt ist, so können wir bezüglich der öffentlichen Oratorien wohl mit Recht einen noch günstigeren Schluß ziehen. Es hat aber die S. C. C. auch ausdrücklich erklärt, daß die hl. Communion in einer öffentlichen

¹⁾ Cfr. Instit. Bened. XIV. 105 u. das von ihm angeführte Decret der S. R. C. v. 10. Dec. 1703. ²⁾ D. 14. Jun. 1845; Cfr. Instructio Eystett. Tit. VI. c. I. §. 1.

Kapelle gespendet werden dürfe. Auf die Frage: „an liceat (nämlich in einer öffentlichen Kapelle) Eucharistiae Sacramentum ministrare tam inter Missarum solemnias, quam in intervallo Missarum?“ ertheilte die S. R. C. die Antwort: „Affirmative inter Missarum celebrationem excepta die Paschatis et communione Paschali.“ Es gilt also rituell diesfalls bloß die doppelte Einschränkung, daß die hl. Communion erstens nicht am Osterfeste und nicht behufs Erfüllung des Kirchengebotes und zweitens einzig während der Messe, nicht nach derselben gespendet werde. Der Grund für das Letztere ist einleuchtend, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Oratorium handelt, in welchem das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird. In einer Kapelle, wo beständig das Sanctissimum im Tabernakel sich befindet, dürfte die Spendung der Eucharistie wohl auch nach der Messe statthast sein.¹⁾

Ad 2. „Obwohl der Regel nach das Allerheiligste aus der Pfarrkirche zu den Kranken getragen werden soll, wo dasselbe eben zum Zwecke des Viaticum aufbewahrt werden muß, so kann es in dringenden Fällen von dem Pfarrer mit vollem Rechte nicht bloß aus anderen, ihm untergebenen Kirchen, in welchen es sich eben befindet, sondern auch aus jeder im Pfarrbezirke gelegenen Regular- oder sonst exempten Kirche genommen werden.“²⁾

In Betreff der Klosterkirchen hat die s. R. C. erklärt, daß in einem dringenden Falle auch aus einer exempten Klosterkirche, wenn diese näher liegt als die Pfarrkirche, das Viaticum zu einem Kranken gebracht werden dürfe und daß die betreffenden Regularen dem Pfarrer oder seinem Gehilfen dieß nicht verweigern können.³⁾ Desto weniger ist die Spendung des Viaticum von einer dem Pfarrer unterworfenen Filiale in dringenden Fällen zu beanstünden, wenn die Eucharistie

¹⁾ S. C. C. 28. Jun. 1774, et 8. Maji 1745 ad quaest. n. 7. bei Scavini t. IV. de Oratoriis etc. n. 73. — ²⁾ Dr. Willib. Maier l. c. S. 511. — ³⁾ In u. Veron. n. 22. Aug 1705 bei Maier l. c.

in derselben aufbewahrt wird. Ja selbst, wenn dieselbe nicht aufbewahrt wird, darf dies geschehen, weil das Nämliche auch von Privatkapellen aus erlaubt ist. Es liegt aber im Geiste der Kirche, daß außer dem Nothfalle die Krankenprovision von der Pfarrkirche aus geschehe, u. zw. deswegen, weil dieselbe gemäß kirchlicher Anordnung publice et cum pompa, d. h. mit einem entsprechenden äußeren Apparate vorgenommen werden soll.¹⁾ Da aber die Kranken-Provision von Nebenkirchen aus, mit größerer Feierlichkeit nicht geschehen kann, soll man an der kirchlichen Regel festhalten. Freilich kann die Vorschrift „cum pompa“ auf dem Lande, bei namhafter Distanz der Häuser von der Pfarrkirche, ohnehin nicht eingehalten werden. Daher dürfte es nicht unstatthast sein, daß Kranke in der Nähe von eingepfarrten Filialen gewöhnlich, anstatt von der Pfarrkirche, von der Filialkirche aus versehen werden — eine Gewohnheit, die fast allgemein zu sein scheint. Haben solche Filialen nicht das Sanetissimum, so kann selbstverständlich die Providirung eines Kranken nur mit der hl. Messe in Verbindung gebracht werden und sind die Kranken wohl in den meisten Fällen an die Pfarrkirche angewiesen.

Daß die Providirung der Kranken von den Nebenkirchen aus nicht unnothwendig vervielfältigt werde, liegt, gelinde gesprochen, gewiß im Geiste der Kirche.

Ad 3. Hier entscheidet einzig die Pastoralflugheit, u. zw. liegt die Beurtheilung dem Pfarrer ob, da auch er es ist, der die Verantwortung trägt. Bemerkt er, daß durch oftmalige Celebrationen in der Kapelle dem Pfarrgottesdienste Eintrag geschieht und die Gläubigen von demselben abgezogen werden, so wird er dieselben beschränken. Würden aber jene Leute, welche die hl. Messe in der Kapelle wöchentlich besuchen,

¹⁾ S. das auf Befehl Innocenz XI. v. der s. C. C. herausgegebene Decret „circa communionem quotidianam.“ Hier verordnet der Papst, daß wenn die Eucharistie von der Kirche aus zu den Kranken getragen wird, dies publice et cum pompa zu geschehen habe, von einem Oratorium privilegiatum aus aber cum forma decenti. Maier l. c. p. 457.

zur Pfarrkirche doch nicht gehen, so wird er das *bonum melius* nicht verhindern, d. h. es wird ihm lieber sein, wenn seine Schäflein doch eine Messe in der Kapelle hören, als wenn sie derselben gar nicht bewohnen.

Der Ablass in seinem Wesen und in seiner Bedeutung

dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

Mit dem Ablasse hat es ein eigenes Bewandniß. Von der Kirche und ihren treuen Dienern hochgeschätzt, bildet der Ablass einen Gegenstand der fortwährenden Sorgfalt, mit der die Kirche mittelst der Spendung von Ablässen für das Heil des christgläubigen Volkes bemüht ist, und mit der alle treuen Kinder der Kirche aus der Gewinnung von Ablässen für das Heil ihrer Seelen Nutzen zu schöpfen suchen. Dagegen ist für alle außerhalb der Kirche Stehenden nichts so sehr ein Stein des Anstoßes, als gerade der Ablass, den sie aus Bosheit oder Unwissenheit als einen attentirten Sündenerlaß oder doch als ein leichtfertiges Freisprechen von aller und jeder die Sünde sühnenden Bußthätigkeit erklären, wobei den die Ablässe spendenden kirchlichen Organen nicht selten die unlautersten Motive unterschoben werden. Aber auch so manche Katholiken haben keine rechte Vorstellung von dem Ablasse, dessen Wesen sie zu wenig kennen und dessen Bedeutung sie nicht genug würdigen, weshalb sie sich um die Ablässe gar wenig kümmern und wenig oder gar keine Anstrengungen machen, die von der Kirche verliehenen Ablässe zu gewinnen. Kann man ja selbst von sog. gebildeten Katholiken mitunter die Meinung hören, die Ablässe seien nur eine Erinnerung an die alte canonische Kirchenbuße und liege in denselben nur eine schüchterne Geltendmachung jener strengen Oberherrlichkeit, welche die alte Bußdisciplin in so rigoröser Weise ausübte, wobei es sich einfach um das kirchliche Forum handle und von einer vor Gott abzubüßenden, resp. zu erlassenden Strafe gar keine Rede sei; oder auch, man will den Werth des Ablasses einzig und allein auf den moralischen Werth der guten Handlung beschränkt haben, welche bei der Gewinnung desselben gesetzt wird, in welchem Sinne denn die ganze Bedeutung der Ablässe darauf hinausläufe, daß durch die Ankündigung eines Ablasses Viele aufgefordert und manche veranlaßt werden, ein gutes Werk, nämlich das Ablasswerk zu verrichten, das sie sonst